

## **Durchführung des Eingangsverfahrens auch für Personen nach § 136 Abs. 3 SGB IX?**

Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut oder gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Dies sieht § 136 Abs. 3 SGB IX vor.

### Rechtsprechung in NRW

Umstritten ist, ob damit zwingend vorgesehen ist, ein Eingangsverfahren nach § 40 Abs. 2 SGB IX durchzuführen. Dies hat das LSG NRW mit Beschluss vom 06.10.2003, Az. L12 B 68/03 A LER, RdLh 4/03 Seite 175 ff. ) entschieden.

Danach dürfe die Arbeitsverwaltung als zuständiger Reha-Träger für das Eingangsverfahren Leistungen verweigern, wenn unzweifelhaft feststehe, dass eine schwer mehrfach behinderte Schulabgängerin nicht die Voraussetzungen des § 136 Abs. 2 SGB IX erfülle. Es sei nicht ersichtlich, warum es für die Antragstellerin unzumutbar sein solle, statt der Leistungen im Eingangsverfahren der WfbM Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in einer Einrichtung nach § 136 Abs. 3 SGB IX in Anspruch zu nehmen.

Nach dieser Entscheidung musste der Sozialhilfeträger die Kosten für die Eingliederungshilfe dieser Schulabgängerin in der WfbM übernehmen, ohne dass zuvor Leistungen der Arbeitsverwaltung für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich nach § 40 SGB IX gewährt wurden.

In einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit des St. Raphael-Haus, Integrative Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Düsseldorf, wurde jetzt von dem SG Düsseldorf eine andere Sicht vertreten. In der nichtöffentlichen Sitzung der 3. Kammer in dem Verfahren Az. S 3 AL 222/04 wies die vorsitzende Richterin darauf hin, dass es nach den gesetzlichen Vorschriften lediglich für die Förderung in dem Berufsbildungsbereich in einer WfbM darauf ankomme, ob die Klägerin in der Lage sei, wirtschaftlich verwertbare Arbeit in gewissen Umfang zu leisten. Auf jeden Fall habe eine Förderung des Eingangsverfahrens stattzufinden. Erst im Eingangsverfahren lasse sich klären, ob eine Werkstattfähigkeit der Klägerin bestehe. Die Arbeitsagentur stellte daraufhin die Klägerin klaglos, und bewilligte die beantragte Aufnahme in das Eingangsverfahren der WfbM.

### Rechtsprechung in Sachsen

Auch das SG Dresden (Beschluss vom 11.10.03, RdLh 3/03, S. 132) hat den LWV Sachsen ebenso wie das LSG NRW verpflichtet, dem Antragsteller (Ast.) Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für die Aufnahme im Förder- und Betreuungsbereich zu leisten. Der 19-jährige Ast. litt unter einer geistigen Retardierung mit autistischen Zügen. Er war im Berufsbildungsbereich der Werkstatt aufgenommen, zeigte sich aber gegenüber Betreuern und anderen Personen aggressiv. Daher wurde der Bewilligungsbescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Arbeitsagentur aufgehoben, und es wurde Eingliederungshilfe bei dem LWV für den Förder- und Betreuungsbereich beantragt.

Das SG gab dem Antrag statt und begründete seine Entscheidung damit, dass der LWV nicht unter Hinweis auf vorrangige Ansprüche gegen das Arbeitsamt die Hilfeleistung verweigern dürfe, weil dies gegen § 44 BSHG verstoße. Nach dieser Vorschrift habe der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe unverzüglich durchzuführen, wenn spätestens vier Wochen nach bekannt werden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht feststehe, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe zur Hilfe verpflichtet sei.

### **Diskussionsstand Fachtagung WfbM des BeB Juni 2005**

Diese Streitfrage der Behandlung von Aufnahmeanträgen in die WfbM war u.a. auch Gegenstand der 4. Fachtagung für Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsprojekte und Tagesförderstätten des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe am 2.6.2005 in Bonn. Bernd Finke, Geschäftsführer der BAGüS (Kontakt: [www.bagues.de](http://www.bagues.de), [www.beb-ev.de](http://www.beb-ev.de)), hat dazu in seinem Referat „Bunte Vielfalt unter einem Dach! Verbindungen schaffen – Profil bewahren“ folgende Auffassung vertreten:

Tagesförderstätten (auch Förder- und Betreuungsbereiche unter dem „verlängerten Dach“ der WfbM) nach § 136 Abs. 3 SGB IX seien keine Auslaufmodelle, sie seien nach wie vor notwendig, um schwerst-behinderten Menschen, die die Aufnahmevoraussetzung in die Werkstatt nicht erfüllten, eine adäquate Beschäftigungs- und Fördermöglichkeit anzubieten. Dabei seien die Zugangsvoraussetzungen zur Werkstatt möglichst weit auszulegen. Das Angebot dürfe sich nur an einen kleinen Kreis von Leistungsberechtigten richten.

Die Anzahl der Leistungsempfänger in Tagesförderstätten habe im Jahr 2002 pro Tausend Einwohner von 16 bis unter 65 Jahren 0,37 betragen (Werkstattbeschäftigte: 3,46). Es könne daher davon ausgegangen werden, dass 10% des Personenkreises mit einem Rechtsanspruch nach § 39 f. SGB IX zu dem Personenkreis nach § 136 Abs. 3 SGB IX zählten (Zahlen der Studie der Firma Consens im Auftrag des BMA 2003 erstellt, Bestands- und Bedarfserhebung in Werkstätten).

Dabei sei die Anzahl der Besucher der Tagesförderstätten von Land zu Land sehr unterschiedlich, was auf Unterschiede in der Auslegung der Zugangskriterien für die Werkstatt zurückzuführen sei. Es sei jedoch ein erheblicher Zuwachs der Fallzahlen festzustellen, und zwar von 0,31 % pro Tausend Einwohner 1998 auf 0,37 % pro Tausend Einwohner im Jahre 2002, was einer Steigerung von über 19 % entspreche. Nur in NRW gebe es keine Tagesförderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX. Die Sozialhilfeträger (LVR und LWL) verfolgten die Praxis, dass alle diejenigen in die Werkstatt aufgenommen würden, die nach den landesrechtlichen Vorschriften des Schulrechts schulisch bildbar seien. Da in NRW quasi jeder behinderte Mensch beschult werde, habe dies zur Folge, dass jeder behinderte Mensch, also auch schwerstbehinderte Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen in Werkstätten aufgenommen würden.

Quambusch<sup>1</sup> hat sich kritisch mit der Praxis in NRW auseinandergesetzt. Er vertritt die Auffassung, dass die von § 136 Abs. 3 SGB IX vorgesehene Angliederung der Tagesförderstätten an die Werkstätten für behinderte Menschen sich für die zu betreuenden Schwerst-Mehrfachbehinderten als Schlechterfüllung des Hilfeanspruchs auswirken könne. Langjährige Erfahrungen aus NRW machten deutlich, dass die Nähe zur Werkstatt leicht als Möglichkeit missverstanden werden könne, nicht werkstattfähige Behinderte zur Nachahmung werkstatttypischer Tätigkeiten anzuhalten. Auf diese Weise vermöge sich das Betreuungspersonal teilweise von den Aufgaben der Förderung zu entbinden.

### **Position Bundesvereinigung Lebenshilfe**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat in ihrem Grundsatzprogramm von 1990 folgende Position vertreten:

*„Jeder geistig behinderte Schüler muss als fähig erachtet werden, am Alltag der Werkstatt gleichberechtigt teilzunehmen.“<sup>2</sup>*

15 Jahre danach sind jedoch in den meisten Ländern Landesvereinbarungen für WfbM nach § 75 f. SGB XII auch Leistungstypen für solche Tagesförderstätten abgeschlossen worden, die auch beschulte behinderte Menschen betreuen. Ursache ist, dass immer mehr Menschen mit sehr schweren Behinderungen beschult werden können, und auch Krankenhäuser über Schulen verfügen. Die Eltern dieser Personen wünschen aber oft keine Werkstattbetreuung, sondern ziehen eine

Tagesförderstätte mit Fachpflegekräften neben der pädagogischen Eingliederungshilfe und einer räumlichen Ausstattung mit Pflegebad etc. einer solchen Werkstattbetreuung vor. Eine Begutachtung, die dann ergibt, dass Leistungsansprüche nur nach § 136 Abs. 3 SGB IX und nicht nach § 40 SGB IX bestehen, verschließt den Zugang zur Werkstatt.

Der Ausschuss Arbeit der Bundesvereinigung Lebenshilfe hat diese Praxis mit seiner Empfehlung aus dem Jahr 2002 „Grundsätze zur Gestaltung von Hilfeangeboten“<sup>3</sup> wie folgt bewertet:

Die Qualitätsmerkmale für die Gestaltung von Hilfeangeboten müsse sich an der Individualisierung des Hilfebedarfs statt an merkmalleitenden Gruppenbildungen orientieren. Die Struktur folge der Entwicklung und damit dem Bedarf der Menschen mit Behinderung und nicht umgekehrt. Für Menschen, die durch eine Behinderung besonders schwer beeinträchtigt und in großem Umfang auf Hilfe angewiesen seien, benötigten daher bei der Gestaltung von Hilfeangeboten besondere Aufmerksamkeit, ihre spezifischen Belange und Bedürfnisse seien zu beachten. Dazu gehöre, dass ihnen und ihren Angehörigen direkten Einfluss auf die Gestaltung und die Auswahl dieser Hilfeangebote eingeräumt werden müsse.

1) Quambusch, Arbeit für Schwerstmehrfachbehinderte? Tagesförderstätten unter dem Einfluss der WfbM, ZFSH/SGB 03-2004 S. 140 ff.

2) Zitiert nach Wendt/Frühauf, Teilhabe am Arbeitsleben - Grundpositionen im Spiegel aktueller Entwicklungen, in: Bieker, Hrsg.: Teilhabe am Arbeitsleben, Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Stuttgart 2005 S. 348

3) Werkstatt-Handbuch der Lebenshilfe A 2